

---

## Steuerrecht: Erstattung der Schenkungssteuer: Feuer am Dach

26.05.2008 | 18:15 | NIKOLAUS ARNOLD (Die Presse)

### Schon ab Juni könnte der Schenkungswiderruf böse Folgen zeitigen.

**WIEN.** Für Vorgänge, die nach dem 31.Juli2008 verwirklicht werden, entfällt aller Voraussicht nach die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Nach § 33 lit a Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) ist die Schenkungssteuer zu erstatten (das heißt, der Abgabepflichtige erhält diese zurück), wenn ein Geschenk herausgegeben werden muss. Diese Regelung findet beispielsweise auch beim Widerruf von Stiftungen (mit Rückübertragung des Vermögens) Anwendung.

### Der Teufel steckt im Detail

Nach dem Ministerialentwurf zum Schenkungsmeldegesetz 2008 (SchenkMG 2008) war davon auszugehen, dass diese Regelung auch in Zukunft bestehen bleibt. Dadurch hätte auch bei späterer Rückgängigmachung einer Schenkung die ursprünglich entrichtete Schenkungssteuer zurückverlangt werden können.

In der nun vorliegenden Regierungsvorlage zum SchenkMG 2008 findet sich ein leicht zu überlesender Zusatz. Dieser besagt, dass § 33 ErbStG auf Vorgänge, die sich nach Ablauf des Tages der Kundmachung des SchenkMG 2008 ereignen, nicht mehr anzuwenden ist. Wird diese Fassung zum Gesetzestext, bedeutet dies im Ergebnis, dass eine nach dem Tag der Kundmachung (der aller Voraussicht nach bereits im Juni liegen wird) erfolgende Rückgängigmachung der Schenkung keinen Anspruch auf Erstattung der entrichteten Schenkungssteuer mehr gewährt.

Überall dort, wo eine Erstattung der Schenkungssteuer erwogen wird, müssten die Beteiligten daher rasch handeln, um ihren Erstattungsanspruch zu wahren.

Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Arnold ist Partner der Arnold Rechtsanwalts-Partnerschaft.

("Die Presse", Print-Ausgabe, 27.05.2008)